

Kriterien zum Grad der Integration für die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 62 VZAE

Ausländerinnen und Ausländer tragen zu ihrer Integration bei, indem sie namentlich die rechtsstaatliche Ordnung und die demokratischen Prinzipien respektieren, eine Landessprache erlernen, den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung bekunden (Artikel 4 VIntA).

Das BFM hat zusammen mit der Konferenz der Migrationsbehörden (VKM) und der Konferenz der Integrationsdelegierten (KID) folgende Kriterienliste zum Grad der Integration erarbeitet:

Beachtung der rechtsstaatlichen Ordnung und der demokratischen Prinzipien

- Vorhandensein eines einwandfreien Leumunds (Nachweis zu erbringen durch Strafregisterauszug, Berichte von Amtsstellen).
- Es liegen keine Berichte von Amtsstellen, über Tätigkeiten vor, welche mit dem Ordre Public¹ nicht vereinbar sind.

Erlernen der am Wohnort gesprochenen Landessprache

- Die erlernte Landessprache ist durch Vorlegen eines Zertifikats (z.B. TELC, DELF, Goethe oder CELI)² oder durch einen äquivalenten Nachweis einer anerkannten Prüfstelle (z.B. INTERPRET, vgl. www.inter-pret.ch) nachzuweisen. Erforderlich ist mindestens das Referenzniveau A2³ des Europäischen Sprachenportfolios.
- Bei Ehegatten müssen beide Ehepartner mindestens das Referenzniveau A2 nachweisen.
- Von der Pflicht zum Nachweis der erlernten Landessprache ausgenommen sind Personen, die in der Schweiz die obligatorische Schule oder mindestens den Sekundarabschluss II absolvieren bzw. absolviert haben.

Wille zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung

- Bestehendes Arbeitsverhältnis liegt vor (Nachweis zu erbringen durch eine Kopie des Arbeitsvertrags) oder Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit.
- Bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen ist die aktuelle Schul- oder Ausbildungssituation nachzuweisen (z.B. durch Bestätigung der Schule oder des Bildungsinstituts).

Das BFM wird sich im Rahmen des Zustimmungsverfahrens an diese Kriterienliste halten und empfiehlt den Kantonen ihre Praxis ebenfalls darauf auszurichten.

¹ Der Ordre Public umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Ordnungsvorstellungen, deren Befolgung nach der herrschenden sozialen und ethischen Anschauung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen ist. Eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist somit namentlich gegeben bei erheblichen oder wiederholten Verstössen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen sowie bei Nichterfüllung der öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, S. 3809).

² Sprachschulen wie z.B. die Migros-Klubschule, die Volkshochschule bieten Diplomsprachkurse in allen Landessprachen an, welche den Referenzniveaus des Europäischen Sprachenportfolios entsprechen.

³ A2 (Elementare Sprachverwendung): "Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen. Kann sich in einfachen, routine-mässigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben" (vgl. Globalskala des Europäischen Sprachenportfolios unter <http://www.sprachenportfolio.ch/pdfs/deutsch.pdf>).